

**Bericht gemäß Art. 15 Abs. 1
der Europäischen Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen**

Wien, am 1. Oktober 2002

T e i l I

1. Rechtsgrundlagen:

Es sei nur der Vollständigkeit halber vorausgeschickt, dass für die Angehörigen der Volksgruppen in Österreich als österreichische Staatsbürger dieselben Rechte, insbesondere politische Rechte und Grundrechte, gelten wie für andere Staatsbürger auch.

Daneben kennt die österreichische Rechtsordnung spezifische Rechtsnormen, die nur die Volksgruppen betreffen. Diese werden im Folgenden vorerst nur aufgelistet und bei den entsprechenden Artikeln des Abkommens näher beschrieben.

1.1. Verfassungsrechtslage:

Folgende die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen stehen im Verfassungsrang:

Art. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1920 idF BGBl. I Nr. 99/2002

Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920; diese Bestimmungen stehen gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang

Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien), BGBl. Nr. 152/1955; Art. 7 Z 2 bis 4 steht gemäß Art. II Z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 59/1964, im Verfassungsrang

Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idF BGBl. I Nr. 76/2001

§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 idF BGBl. I Nr. 136/1998

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Österreich im Verfas-

sungsrang steht, und daher eine behauptete Verletzung eines ihrer Rechte unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar ist. Große Bedeutung kommt dabei dem Art. 14 EMRK zu, weil dadurch gesichert ist, dass der Genuss der in der EMRK garantierten Rechte ohne Benachteiligung insbesondere hinsichtlich der Sprache zu gewährleisten ist.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 19 StGG verwiesen, dessen Geltung umstritten ist (er lautet:

„(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.“)

1.2. Einfachgesetzliche Rechtslage:

Auf einfach-gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Ebene existieren folgende Rechtsakte:

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, idF der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland

Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:

Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, idF BGBl. Nr. 895/1993;

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977, idF der Kundmachung BGBl. II Nr. 37/2002;

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amts-

sprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977, idF der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977;

Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990;

Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000;

Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl. II Nr. 229/2000.

1.3. Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Angelegenheiten der Volksgruppen wird bei den entsprechenden Artikeln des der Charta der Regional- oder Minderheitssprache dargelegt.

2. In Österreich gesprochene Volksgruppensprachen:

In Österreich werden folgende Volksgruppensprachen gesprochen:

Burgenlandkroatisch im Burgenland

Slowenisch in Kärnten und der Steiermark

Ungarisch in Wien und im Burgenland

Tschechisch in Wien

Slowakisch in Wien

Romanes im Burgenland

In der Folge werden kurz Geschichte und gesellschaftliche Lage der diese Sprachen sprechenden Volksgruppen dargestellt:

Die kroatische Volksgruppe:

Vor mehr als 450 Jahren hatten sich im Gebiet des damaligen Westungarn (heutiges Burgenland, Grenzraum Westungarn, Teile Niederösterreichs, der Slowakei und Tschechiens) Kroaten angesiedelt. Nach 1848 lässt sich das Entstehen eines kroatischen Bewusstseins feststellen. Das tägliche oder wöchentliche Pendeln vieler Burgenländer nach Wien, das bereits zwischen den beiden Weltkriegen einsetzte, hat, ebenso wie die Abwanderung aus diesen Gebieten, Assimilationstendenzen bei manchen Kroaten begünstigt. Um dem drohenden Verlust der kroatischen Identität in der Großstadt Wien entgegenzuwirken, hat sich 1934 der „Kroatisch-Burgenländische Kulturverein in Wien“ und später auch der „Kroatische Akademikerklub“ mit Sitz in Wien gegründet. Die burgenländischen Kroaten haben sehr früh den Weg der Integration beschritten und sich in allen Bereichen - sozial, wirtschaftlich, beruflich und politisch - integriert. Dadurch konnten viele Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der eigenen Sprache und Kultur notwendig waren, umgesetzt werden. Das steigende Bewusstsein der burgenlandkroatischen Identität seit den Siebzigerjahren, vor allem auch bei der studentischen Jugend, bewirkte seit den Achtzigerjahren schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Lage der Sprache und der Kultur und auch eine Festigung der Identität.

Heute leben die Burgenländischen Kroaten in rund 50 Orten im Burgenland, wobei ihre Zahl nach ihrer Selbsteinschätzung rund 30.000 beträgt. Die Siedlungen sind als Sprachinseln über das ganze Bundesland Burgenland verteilt. Es besteht kein geschlossenes Siedlungsgebiet (siehe Landkarte vom Burgenland mit Skizze aller im Burgenland lebenden Volksgruppen und Aufteilung der kroatischen Gemeinden im Annex zum Staatenbericht). Darüber hinaus leben etwa nach Selbsteinschätzungen 12.000 Burgenländische Kroaten in Wien.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zur Situation der Burgenländischen Kroaten durchgeführt (siehe Artikel 12). Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien sind hier kurz zusammengefasst:

- In der Altersstruktur sind die Burgenländischen Kroaten eindeutig älter als die übrige Bevölkerung (im Durchschnitt 8 Jahre) - die Begründung liegt vor allem darin, dass Teile der jüngeren Generation nicht mehr ihre Muttersprache sprechen.

- Das wichtigste Identitätsmerkmal für die Burgenländischen Kroaten ist ihre Sprache.

- Je jünger die Befragten sind, umso stärker zeigt sich die Wertschätzung der Zweisprachigkeit und damit auch des Kroatischen.

- Innerhalb der letzten drei Generationen zeigt sich ein dramatischer Verlust der Sprachkompetenz innerhalb der Familie - nur mehr 27% der Eltern, die selbst zweisprachig erzogen wurden, sprechen mit ihren eigenen Kindern kroatisch.

- Die Burgenlandkroaten zeigen ein ausgesprochen starkes "Harmoniebedürfnis" und bezeichnen mit überwältigender Mehrheit (82%) das Verhältnis zur übrigen Bevölkerung als „problemlos und harmonisch“.

Die Einschätzung der Bedeutung zweisprachiger Ortstafeln war innerhalb der Volksgruppe geteilt: 47% meinten vor der Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln, dass sie „wichtig sind, weil sonst die Identität der Burgenlandkroaten nicht anerkannt wird“, 46% meinen, dem sei nicht so.

Positiv sind die Lebenserfahrungen mit der Zweisprachigkeit - 48% der Pendler sagen, dass ihnen die Zweisprachigkeit im beruflichen Fortkommen geholfen hat, nur 2% meinen, sie sei ihnen hinderlich gewesen, 50% meinen, dass die Zweisprachigkeit „keinen Einfluss“ habe.

Fast zwei Drittel finden, "es ist wieder modern, mit den Kindern kroatisch zu reden".

Rund ein Fünftel der Burgenlandkroaten meint, dass "Kroatisch eine Sprache für alte Leute ist" - dieser Standpunkt ist im Süden des Burgenlandes besonders verbreitet.

Die Ansicht, dass zweisprachige Kinder in der Schule leichter lernen, ist weit verbreitet - 68% der Burgenlandkroaten teilen diese Meinung.

Der Wunsch, dass die eigenen Kinder kroatisch unterrichtet werden, ist bei 50% der Befragten vorhanden.

Die slowenische Volksgruppe:

Die Slowenen (vorerst als Alpenlawen) siedelten sich vor rund 1400 Jahren auch auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an, wurden jedoch nach der von der ostfränkischen Herrschaft gestützten Einwanderungen und Ansiedlung bayerischer und fränkischer Bauern seit dem 9. Jahrhundert noch im Verlauf des Mittelalters in wechselseitigen Assimilationsprozessen zunehmend auf Süd- und Südost-Kärnten bzw. die Untersteiermark zurückgedrängt.

Im 15. Jahrhundert bildete sich so in Kärnten eine Sprachgrenze entlang der Linie Hermagor-Villach-Maria Saal-Diex-Lavamünd heraus, die im Wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben sollte.

Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Kärnten deutlich spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch motivierte Auseinandersetzungen. Die Entwicklung von Fremdenverkehr, Industrie und Handel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte den Gebrauch der deutschen Sprache und begünstigte die Assimilation. Die enger werdenden Kontakte der Kärntner Slowenen mit den Slowenen in Krain und anderen Kronländern trugen zu einer stärkeren ethnopolitischen Abgrenzung bei. Der Zerfall Österreich-Ungarns ließ die Frage nach der staatlichen Zuordnung bzw. den Grenzen Kärntens aktuell werden. Der Staatsvertrag von St. Germain sah zwar einerseits die Abtretung zweier ganz (Seeland) bzw. überwiegend (Mießtal) slowenisch besiedelter Teile Kärntens an Jugoslawien vor, andererseits aber auch in der hauptsächlichen Frage, der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder Jugoslawien, eine Volksabstimmung. Diese am 10. Oktober 1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59% für Österreich, womit die territoriale Einheit Kärntens im Wesentlichen gewahrt blieb. Der Volksabstimmung war u. a. eine Entschließung der Vorläufigen Landesversammlung

von Kärnten am 28. September 1920 vorangegangen, in der die Landesversammlung an die Kärntner Slowenen appellierte und dabei versprach, „dass sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes“. Bei der Volksabstimmung haben nach Schätzungen etwa 12.000 Slowenen für Österreich gestimmt.

In der Folge war die Österreichische Minderheitenpolitik vor allem mit den die Kärntner Slowenen betreffenden Fragen befasst; es kam auch zu Beschwerden an den Völkerbund. Mehrjährige Verhandlungen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre über die Einrichtung einer Kulturautonomie der Kärntner Slowenen, die u. a. auch das Bekenntnis zu einer „slowenischen Volksgemeinschaft“ (als „Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Art“) durch Eintragung in das „slowenische Volksbuch“ vorsah, brachten schließlich kein Ergebnis. In der nationalsozialistischen Zeit waren die Slowenen der Verfolgung ausgesetzt, es kam ab 1942 auch zu Aussiedlungsaktionen.

In der Nachkriegszeit zeigte sich bald die tief gehende ideologische und politische Differenzierung innerhalb der Volksgruppe, die ihre Ursachen u. a. im Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus hatte sowie in den bis 1949 von Jugoslawien immer wieder vorgetragenen und die Existenz der Volksgruppe als Begründung benützenden Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt. Die Bemühungen um die Verwirklichung bzw. auch den Ausbau und die Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 ebenfalls verankerten Minderheitenschutzrechte (Art. 7) sind seither immer wieder ein Thema der Politik. Obwohl sich diese Rechte schon nach dem Wortlaut des Staatsvertrages nicht nur auf die Kärntner Slowenen beziehen, sondern auf „die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark“, ist die Austragung von Meinungsunterschieden über Art. 7 in spektakulärerer Form auf Kärnten beschränkt geblieben; genannt seien nur der gegen den - bis dahin (seit 1945) bestehenden - obligatorischen zweisprachigen Unterricht geführte Schulstreik 1958, der so genannte Ortstafelkonflikt 1972 sowie Protestak-

tionen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache 1976. Die tieferen historischen Wurzeln dieses größeren Konfliktpotentials liegen zweifellos vor allem in den geschilderten historische territorialen Auseinandersetzungen.

Die Zahl der slowenischen Volksgruppenangehörigen in Österreich wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 1991 haben insgesamt 20.191 Personen österreichischer Staatsbürgerschaft angegeben, Slowenisch als Umgangssprache zu verwenden. Auf die Gründe für die Ungenauigkeit solcher Volkszählungsergebnisse wird zu einem späteren Zeitpunkt noch eingegangen werden. Festzuhalten ist, dass aktuelle wissenschaftliche Erhebungen, die über die „Slowenisch-Kenntnisse“ in den politischen Bezirken Kärntens durchgeführt wurden, zu dem Ergebnis kommen, dass ca. 59.000 Personen im Alter über 15 Jahren Slowenisch-Kenntnisse besitzen. Das heißt jedoch nicht, dass alle diese Personen auch der slowenischen Volksgruppe angehören. Laut Eigeneinschätzungen von slowenischen Organisationen leben in Österreich zur Zeit ca. 50.000 Slowenen.

Angehöriger der slowenischen Volksgruppe leben auch in der Steiermark (vgl. die österreichische Erklärung hinsichtlich Teil 2 der Charta).

Die ungarische Volksgruppe:

Die Vorfahren der jetzigen ungarischen Volksgruppe waren die frühesten Siedler, die für die ungarischen Könige die Westgrenze zu schützen hatten. Daher findet man heute noch entlang der ungarischen Grenze sog. Grenzwächtersiedlungen; Ortsnamen wie Oberwart und Siget in der Wart erinnern daran. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 wurde aus den burgenländischen Ungarn eine Minderheit.

War zwischen den Weltkriegen der Kontakt der Volksgruppe mit Ungarn ungehindert, so änderte sich dies nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch bewirkten die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 genauso wie bei den Burgenlandkroaten eine verstärkte Landflucht, eine erhöhte Zahl von Wochenpendlern und eine allgemeine Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb bzw. zum Industriearbeiter. Dieser soziale Wandel stellte ebenso wie der

Eiserner Vorhang den bisherigen Wert der ungarischen Muttersprache in Frage und bewirkte eine starke sprachliche Assimilierung, der erst durch verstärkte private Bildungsarbeit entgegengewirkt werden konnte. Aufgrund der Situation, dass heute viele 30- bis 60-jährige die ungarische Sprache nicht mehr beherrschen, wird vor allem die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit forciert.

Der Fall des Eisernen Vorhangs hat sich auf die Ungarn im Burgenland sehr positiv ausgewirkt. Die Erleichterung der Kontakte mit Ungarn hat in der Folge zu einer Stärkung des Sprachbewusstseins der burgenländischen Ungarn geführt.

Das heutige Siedlungsgebiet umfasst den Raum Oberwart (Oberwart, Unterwart, Siget in der Wart) und den Raum Oberpullendorf (Oberpullendorf, Mittelpullendorf). Darüber hinaus leben burgenländische Ungarn noch in größeren Orten und Städten wie in Eisenstadt, Frauenkirchen usw. Darüber hinaus leben bereits seit Jahrhunderten ungarische Familien in Graz und Wien.

Dass heute vor allem die Ungarn in Wien zahlenmäßig wesentlich größer als die burgenländischen Ungarn, sind, hängt vor allem mit den drei großen Auswanderungs- und Fluchtwellen aus Ungarn 1945, 1948 und 1956 zusammen. 1992 wurden die Wiener Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe anerkannt.

Laut Eigeneinschätzungen von ungarischsprachigen Organisationen leben in Österreich zur Zeit ca. 20.000 bis 30.000 Ungarn.

Die tschechische Volksgruppe:

Seit den Tagen des Königs Premysl Otakar waren Tschechen in Wien angesiedelt. Ende des 18. Jahrhunderts war die Zuwanderung schließlich so stark, dass in Wiener Vororten Verlautbarungen auch in tschechischer Sprache veröffentlicht werden mussten. Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung nach Wien zwischen 1880 und 1890, als über 200.000 Tschechen, vor allem Arbeiter und Handwerker, nach Wien kamen. Der Großteil der heute noch existierenden tschechischen Vereine

wurde in der Zeit zwischen 1860 und 1890 gegründet. Die Blütezeit der Wiener Tschechen war sicher die Zeit nach der Jahrhundertwende. In dieser Zeit war Wien auch gleichzeitig die zweitgrößte tschechische Stadt der Welt. Nur noch in Prag lebten mehr Tschechen. Trotz kräftigen politischen Widerstandes gelang es in dieser Zeit die ersten selbständigen tschechischen Schulen zu gründen. Für die Tschechen der damaligen Zeit war Dank der großen Vielfalt der tschechischen Betriebe, Zünfte, Genossenschaften, Banken und Zeitungen sowie politischer Parteien, und einem überaktiven Gesellschaftsleben in unzähligen Vereinen das tägliche Leben in allen seinen Facetten fast ausschließlich tschechischsprachig möglich.

Zwei große Rückwanderungswellen nach den beiden Weltkriegen halbierten jeweils die Zahl der Tschechen in Wien. Bis in die sechziger Jahre war die Zahl stetig fallend. Mit dem Jahr 1968 war die Talsohle erreicht. Schließlich veranlasste die Situation in der Tschechoslowakei in den Jahren 1968 und 1969 viele Tschechen, sich in Wien niederzulassen. Die tschechische Sprachgruppe war nach der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968/69 wieder gewachsen, als 10.000 tschechoslowakische Bürger um politisches Asyl in Österreich ansuchten.

Die Situation der Wiener Tschechen seit 1945 war einerseits gekennzeichnet durch eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation in der damaligen Tschechoslowakei; andererseits hat sich aber auch - durch den „Eisernen Vorhang“ gefördert - eine gewisse Eigenständigkeit der Wiener Tschechen entwickelt. Ein Problem der fünfziger Jahre war die Teilung der Minderheit auf einen Teil, der mit der damaligen Tschechoslowakei offizielle Kontakte pflegte und dem größeren Teil, der sich jeglichem kommunistischem Kontakt verweigerte. Erst in den neunziger Jahren gelang die Wiedervereinigung und die Einigung auf den gemeinsamen tschechischen Volksgruppenbeirat für die tschechische Volksgruppe im Bundeskanzleramt. Dieser Schritt war die Grundlage zu einer gewissen internen Imagekorrektur, die vor allem die jüngeren Tschechen wieder zum Mitmachen animierte und eine Reihe von Neuerungen auslöste.

In Folge der politischen Veränderungen in der CSSR im November 1989 entwickelten sich wieder stärkere Kontakte zwischen den in Wien ansässigen Tschechen und der tschechischen Republik. Die rund 20.000 Personen umfassende tschechische Volksgruppe in Wien hat durch die Ostöffnung wieder an Bedeutung gewonnen. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 1991 haben 8.033 Wiener Tschechisch als ihre Umgangssprache angegeben. Die Schätzungen heute pendeln sich zwischen 15.000 und 20.000 ein.

Die slowakische Volksgruppe:

Die österreichischen Slowaken sind eine kleine, aber in Österreich schon sehr lange beheimatete Volksgruppe. Die östlichen Gebiete Niederösterreichs haben einst den ersten Staatsgebilden der Urslowaken im 5. bis 9. Jahrhundert angehört. Sprachliche und ethnographische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung dieser Gebiete bis heute schließen. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich. Der größte Teil der Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Slowaken leben in allen Bezirken der Stadt, es gibt aber keine echten Ansammlungsbereiche und keine kompakten slowakischen Inseln. Der Rest slowakischsprachiger Personen ist auf ganz Österreich zerstreut, vor allem in Oberösterreich und in der Steiermark.

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowaken mit ca. 70.000 Personen, größtenteils in Wien und im Marchfeld ansässig, ihren Höhepunkt. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20.000 Slowaken im heutigen Österreich angegeben. Nach 1918 sind einige Slowaken in die neugegründete Tschechoslowakei umgesiedelt, die Volkszählung 1923 ergab noch 4.802 Slowaken in ganz Österreich. Seither sank diese Anzahl. Bei der Volkszählung 1991 gaben 2.120 Personen in ganz Österreich an, Slowakisch als Umgangssprache zu verwenden, davon 1.015 österreichische Staatsbürger. Von allen Gemeldeten waren 1.645 Personen in Wien und Niederösterreich wohnhaft, darunter 835 österreichische Staatsbürger. Die tatsächliche Zahl der Volksgruppenangehörigen wird jedoch weit höher geschätzt. Slowakische Organisationen

schätzen die Zahl der Volksgruppenangehörigen auf 5.000 bis 10.000 Personen.

Für die slowakische Volksgruppe wurden am 21. Juli 1992 durch die Novellierung der Verordnung BGBl. Nr. 38/1977 (BGBl. 148/1992) ein Volksgruppenbeirat im Sinne des Volksgruppengesetzes eingerichtet, der 1993 erstmals zusammentrat.

Die Volksgruppe der Roma:

Derzeit lassen sich fünf größere Roma-Gruppen in Österreich unterscheiden; nach der Länge ihres Aufenthalts im mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raum geordnet sind das: Sinti, Burgenland-Roma, Lovara, Kalderaš und Arlije. Einen zusammenfassenden Überblick über die migrationshistorischen und geographischen Parameter dieser fünf Gruppen gibt die folgende Tabelle.

	SINTI	BGLD.-ROMA	LOVARA	KALDERAŠ	ARLIJE
Emigrationsland	<i>Süd-Deutschland Tschechien</i>	<i>Ungarn</i>	<i>Ungarn Slowakei</i>	<i>Serbien</i>	<i>Mazedonien Kosovo</i>
Immigrationszeit	<i>um 1900</i>	<i>ab 15. Jhdt.</i>	<i>2. Hälfte 19. Jhdt. 1956</i>	<i>ab 1960er</i>	<i>ab 1960er</i>
Siedlungsraum	<i>primär Städte</i>	<i>Burgenland (oöst. Städte)</i>	<i>primär Raum Wien</i>	<i>Raum Wien</i>	<i>Raum Wien</i>

„Emigrationsland“ steht für das letzte Gast- oder Aufenthaltsland vor der Einwanderung nach Österreich. Nicht aufgenommen in diese Aufstellung sind genaue Zahlen. Nach Eigenschätzungen von Volksgruppenangehörigen leben in Österreich um die 25.000 Roma, wobei Angaben für die einzelnen hier vorgestellten Gruppen derart differieren, dass es unseriös wäre, irgendwelche diesbezüglichen Angaben zu machen. Anzumerken ist jedoch, dass die Anzahl der als Arbeitsmigranten ab den 60er-Jahren nach Österreich gekommenen Roma, die heute in der überwiegenden Mehrzahl österreichische Staatsbürger sind, bei weitem höher ist, als die Anzahl der bereits länger in Österreich ansässigen Sinti, Burgenland-Roma und Lovara.

Der unterschiedlich lange Aufenthalt auf heute österreichischem Staatsgebiet bedingt auch unterschiedliche soziohistorische Entwicklungen der einzelnen Gruppen. Während die als Arbeitsemigranten zugewanderten Roma nur peripher oder kaum vom Nazi-Genozid betroffen waren, leiden Burgenland-Roma, Sinti und auch Lovara bis heute darunter. In den KZs wurde die damals kulturtragende und damit kulturtradierende Großeltern-generation fast zur Gänze ermordet, wodurch u. a. auch die Soziostruktur – Großfamilien, etc. – zerstört wurde; eine Zäsur, von der sich die betroffenen Gruppen z. T. bis heute nicht erholt haben und sich auch nicht erholen konnten, da Marginalisierung und Diskriminierung nach der Befreiung der wenigen Überlebenden keineswegs beendet waren. (In diesem Zusammenhang ist auf den politisch motivierten, von einem rechtskräftig verurteilten Einzeltäter begangenen Mord an vier Oberwarter Roma vom 4. Februar 1995 hinzuweisen).

Dass Roma auch positiv in der österreichischen Öffentlichkeit wahrgenommen werden, hängt mit der u. a. vom „Anschlussgedenkjahr“ 1988 ausgelösten Selbstorganisation zusammen. Nähere Details zu dieser positiven Entwicklung siehe Art. 5.

Für die Volksgruppe der Roma wurden, wie bereits erwähnt, 1993 ein Volksgruppenbeirat gesetzlich vorgesehen, der 1995 erstmals zusammentrat.

3. und 4. Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen:

Um eine Übersicht von der ethnischen Zusammensetzung des österreichischen Staatsvolkes zu erhalten, kann auf die Ergebnisse der Volkszählung zurückgegriffen werden, wobei die Daten aus der Volkszählung 1991 stammen. Bei der Volkszählung 1991 gaben von den 7.278.096 österreichischen Staatsbürgern

Burgenlandkroatisch: 29.596 0,4 % der österreichischen Staatsbürger

davon 19.109 im Burgenland

6.604 in Wien

Slowenisch: 20.191 0,3% der österreichischen Staatsbürger

davon 14.850 in Kärnten

1.832 in Wien

1.697 in der Steiermark

Ungarisch: 19.638 0,3% der österreichischen Staatsbürger

davon 8.930 in Wien

4.973 im Burgenland

2.389 in Niederösterreich

1.182 in Oberösterreich

Tschechisch: 9.822 0,1 % der österreichischen Bevölkerung

davon 6.429 in Wien

1.604 in Niederösterreich

Slowakisch: 1.015 unter 0,1% der österreichischen Staatsbürger

davon 619 in Wien

Romanes: 122 0,002% der österreichischen Staatsbürger

als Umgangssprache an. Mehrfachnennungen mit „Deutsch“ wurden der Volksgruppensprache zugerechnet. 2001 wurde erstmals getrennt nach Kroatisch und Burgenlandkroatisch abgefragt.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist „das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ... frei“ und niemand ist verpflichtet, seine „Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen“. Zieht man außerdem noch in Betracht,

dass das nach der Legaldefinition der Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes) maßgebende sprachliche Element die Muttersprache ist, bei den Volkszählungen aufgrund des Volkszählungsgesetzes im Zehnjahresabstand aber nach der Umgangssprache gefragt wird, so ergibt sich daraus, dass derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten. Da außerdem der Begriff der „Umgangssprache“ unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist, können die Volkszählungsergebnisse als ein grober Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe sein.

Neben den Ergebnissen der ordentlichen Volkszählungen sind weiters die Verbreitung der betreffenden Sprache im Unterricht, das Vorhandensein bzw. die Reichweite lokaler Vereinigungen der Volksgruppe, die Wahlergebnisse wahlwerbender Gruppen (Parteien) bzw. Kandidaten mit volksgruppenspezifischer Zielsetzung - insbesondere auf lokaler Ebene, die Verbreitung der Massenmedien in der Volksgruppensprache und jedenfalls auch der Gebrauch der Volksgruppensprache im kirchlichen Leben interessant. Es versteht sich von selbst, dass nahezu jeder dieser Anhaltspunkte durch verschiedene, nicht unbedingt volksgruppenspezifische Faktoren bedingt ist und daher für sich allein ebenfalls nicht aussagekräftig ist.

Am wenigsten abschätzbar ist die Anzahl der in Österreich ansässigen Roma. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Volkszählung zum Punkt Umgangssprache gemessen an der Zahl autochthoner Roma zu niedrig sind. Vermutlich leben in Österreich, und hierbei konzentriert mit Ausnahme des Burgenlandes in Wien und anderen Großstädten, einige zehntausend Personen, die in ethnischer Hinsicht den Roma zuzurechnen wären.

Auch bei den Statistiken der zweisprachigen Schulen sind folgende Einschränkungen zu beachten: Es kommt häufig vor, dass einsprachige Kinder den zweisprachigen Unterricht besuchen oder Kinder aus Familien mit einer Volksgruppensprache als Muttersprache aus verschiedenen Gründen vom zweisprachigen Unterricht abgemeldet werden bzw. nicht ange-

meldet werden. Im Burgenland wiederum, in dem der zweisprachige Unterricht in zweisprachigen Gemeinden generell eingeführt ist, führen die Schulstatistiken die Umgangssprache der Kinder an. In jedem Fall wäre aber eine ethnische Vereinnahmung im Wege von Schulstatistiken unzulässig.

Beispielsweise waren im Schuljahr 2001/2002 an 63 Volksschulen 1.722 VolksschülerInnen, das waren 30,06 % aller VolksschülerInnen, im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welcher das traditionelle Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen im Süden des Landes umfasst, zum slowenisch-zweisprachigen Unterricht angemeldet. Darüber hinaus wurden noch weitere 116 SchülerInnen an zwei Volksschulen in Klagenfurt zweisprachig unterrichtet. Die unverbindliche Übung Slowenisch besuchten in Kärnten 93 SchülerInnen. Weiters besuchten an 12 Hauptschulen und 1 Volksschuloberstufe 246 SchülerInnen den slowenischen Sprachunterricht. Von diesen sind 104 nach dem Minderheitenschulgesetz angemeldet, 39 besuchten Slowenisch alternativ statt Englisch als Lebende Fremdsprache, 103 SchülerInnen wählten Slowenisch als Freigegegenstand. Zu den Allgemeinbildenden Höheren Schulen und den Berufsbildenden Höheren Schulen ist folgendes anzuführen: 477 SchülerInnen besuchten im Schuljahr 2001/2002 das Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium für Slowenen; im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Schülerzahlen um 24, was auf die Anziehungskraft der innovativen Julius-Kugy-Klasse, in der von der ersten Klasse an in vier Sprachen unterrichtet wird (nämlich Slowenisch, Deutsch, Italienisch und Englisch). An der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie Klagenfurt betrug die Schülerzahl 133, jene an der Privaten zweisprachigen Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe 118. An den übrigen allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen waren 305 SchülerInnen zum Freigegegenstand Slowenisch angemeldet oder sie besuchen Slowenisch als Wahlpflichtfach oder alternativen Pflichtgegenstand.

Im Schuljahr 2001/2002 besuchten im gesamten Burgenland 11.602 Kinder die Volksschulen, davon 1.424 Kinder den kroatisch-zweisprachigen Unterricht an zweisprachigen Volksschulen. Zusätzlich dazu waren 125 Kinder an deutschsprachigen Volksschulen zusätzlich zum normalen Schulangebot zum Kroatischunterricht angemeldet. Im selben Zeitraum waren weiters an den Hauptschulen 105 HauptschülerInnen zum zweisprachigen Unterricht gemeldet und weitere 121 HauptschülerInnen haben Kroatisch als alternativen Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand gewählt. Im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen waren insgesamt 329 Jugendliche zum Kroatischunterricht angemeldet, davon 123 Jugendliche am zweisprachigen Gymnasium und 206 Jugendliche mit Kroatisch als Pflichtfach, Freigegegenstand oder unverbindliche Übung. An den Berufsbildenden Höheren Schulen hatten 101 Jugendliche Kroatisch als Freigegegenstand oder Wahlpflichtfach. An der Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik hatten 26 Personen Kroatisch als Freigegegenstand.

Im Schuljahr 2001/2002 wurden im Burgenland 364 Kinder an Volksschulen in Ungarisch unterrichtet, und zwar 118 davon im Rahmen des ungarisch-zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen und 246 davon im Rahmen unverbindlicher Übungen, als Freigegegenstand und ähnliches. Im selben Zeitraum hatten an den Hauptschulen 82 SchülerInnen Ungarisch als unverbindliche Übung, Freigegegenstand oder Pflichtgegenstand. Im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen waren insgesamt 199 Jugendliche zum Ungarischunterricht angemeldet, davon 131 Jugendliche am zweisprachigen zweisprachigen Gymnasium und 68 Jugendliche mit Ungarisch als Pflichtfach, Freigegegenstand oder unverbindliche Übung. An den Berufsbildenden Höheren Schulen hatten 40 Jugendliche Ungarisch als Freigegegenstand oder Wahlpflichtfach.

5. Gesetzlich vorgesehene Volksgruppenorganisationen:

Gemäß § 3 des Volksgruppengesetzes sind zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim

Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Diese haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse zu wahren und zu vertreten.

Für jede der Volksgruppen wurde ein solcher Volksgruppenbeirat eingerichtet. Post an einen solchen Beirat kann an die Geschäftsstelle der Beiräte gerichtet werden:

Volksgruppenbeirat für die xxx Volksgruppe, Geschäftsstelle, Bundeskanzleramt, Abteilung V/7, Ballhausplatz 2, 1014 Wien.

6. Maßnahmen gemäß Art. 6 der Charta:

Zunächst wurde die gegenständliche Charta als Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie ist darüber hinaus auf der Homepage des Österreichischen Bundeskanzleramtes samt Erläuterungen unter

<http://www.bka.gv.at/bka/volksgruppen/sprachencharta.html> abrufbar. Überdies wurde die Charta sämtlichen Volksgruppenbeiräten im Zuge des Ratifizierungsverfahrens vorgestellt. Daneben wurde die Charta auch einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Dabei wurde die Charta allen Stellen, die von ihr betroffen sein könnten, zur Kenntnis gebracht.

T e i l I I

Zu Teil II: Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1

Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Abs. 1 lit. a):

Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die österreichische Rechtsordnung wird durch die Notifizierung der beiden Erklärungen der Republik Österreich über den Anwendungsbereich der Charta und die Ratifizierung der Charta im Lichte dieser Erklärungen dokumentiert.

Achtung des geografischen Gebiets (Abs. 1 lit. b):

Die österreichische Verwaltungsgliederung behindert den Schutz der Minderheitensprachen nicht, ist also in dem angesprochenen Sinn zumindest neutral; für bestimmte Sprachen sind auch fördernde Maßnahmen vorgesehen, wie etwa die Festlegung von besonderen Berechtigungssprengeln im Minderheitenschulwesen. Von besonderer Bedeutung ist auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9224/1981), wonach eine Neueinteilung der Wahlkreise mit dem Ziel, die Minderheit zu benachteiligen, mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar wäre.

Entschlossenes Vorgehen bei Förderung (Abs. 1 lit. c):

In Österreich räumt der bereits vor Inkrafttreten der Charta existierende rechtliche Schutz fördernde Volksgruppenrechte ein (vgl. dazu näher die entsprechenden Ausführungen zu Teil III der Charta). Konkrete (finanzielle) Förderungsmaßnahmen, die allen Volksgruppensprachen, die in den österreichischen Erklärungen benannt wurden, zugute kommen, finden sich vor allem in den §§ 8 ff Volksgruppengesetz. Derzeit zahlt der Bund jährlich ca. € 3,8 Mio. aus dem Budgetgesetz für Volksgruppenförderung aus.

Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Abs. 1 lit. d):

In Österreich wird nach Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain in Verfassungsrang „der freie Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen“ gewährleistet. Besondere Bestimmungen gelten - wie bereits im Ab-

schnitt „Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Minderheitensprachen in Österreich“ dargelegt - hinsichtlich der Verwendung der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprachen neben der deutschen Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 9 und 10). Maßnahmen zur Erleichterung des Gebrauchs und der Pflege dieser Sprachen bestehen in Österreich bereits in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Kultur sowie wirtschaftliches und soziales Leben. Unterschiede hinsichtlich der Förderung der Benutzung der Sprache im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es aufgrund der unterschiedlichen Situation der Sprachen. Einzelheiten zu den angesprochenen Bereichen des Gebrauchs der Sprachen werden bei den Ausführungen zu Teil III der Charta dargestellt.

Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Abs. 1 lit. e):

Die Sprecher der Volksgruppensprachen sind in Österreich vielfach in Volksgruppenvereinen organisiert, die durch Maßnahmen der Volksgruppenförderung nach den §§ 8 ff Volksgruppengesetz finanziell gefördert werden; die Förderung insbesondere im Kulturbereich dient auch der Pflege der Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen, die eine Volksgruppensprache sprechen (aber auch der Kontakte mit der deutschsprachigen Bevölkerung). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, einen kulturellen Austausch zu pflegen und ganz allgemein ihre Beziehungen zu entwickeln, und gemeinsam zur Erhaltung und Bereicherung ihrer Sprache beizutragen.

Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Abs. 1 lit. f, g, h):

In Österreich sind entsprechende Maßnahmen im Schulbereich für die kroatische und ungarische Sprache insbesondere im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, das auch eine gewisse Berücksichtigung des Romanes eingeführt hat, vorgesehen. Für die slowenische Sprache finden sich Vorkehrungen insbesondere im Minderheitenschulgesetz für Kärnten. Für die tschechische und slowakische Sprache gelten insbesondere Art. 68 Abs. 1 StV von St. Germain; siehe die Erläuterungen zu Art. 8.

Die Möglichkeit der Erlernung von Volksgruppensprachen ist in Österreich insofern gegeben, als die im vorhergehenden Absatz angesprochenen Maßnahmen für das Lernen der Volksgruppensprachen nicht nur den Volksgruppenangehörigen, sondern grundsätzlich allen Personen zur Verfügung stehen; eine Einschränkung besteht nur dahingehend, dass in der Regel nur den Volksgruppenangehörigen ein subjektiver Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen eingeräumt ist.

Die Volksgruppensprachen Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch werden in Österreich auch an Universitäten gelehrt und erforscht; hinsichtlich der Sprache der Volksgruppe der Roma wird ein Projekt zur Kodifizierung des Romanes an der Universität Graz gefördert.

Grenzüberschreitender Austausch (Abs. 1 lit. i):

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu Art. 14 zu verweisen, der für alle Volksgruppensprachen genannt wurde.

Beseitigung der Diskriminierung (Abs. 2):

Als wichtigste Maßnahme ist zunächst der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG zu beachten, der Gesetzgeber und Vollziehung bindet, und insbesondere unsachliche Differenzierungen untersagt. Eine Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung wird daher nur zulässig sein, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Eine ähnliche Bestimmung stellt auch Art. 14 EMRK dar, der anordnet, dass der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte ohne Benachteiligung - die unter anderem in der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit begründet ist - zu gewährleisten ist.

Daneben existieren noch verfassungsrechtliche Bestimmungen, welche die Minderheitsangehörigen gegen Diskriminierung schützen und deren Gleichbehandlung mit anderen Staatsangehörigen anordnen; sie sind als spezifische Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes zu sehen. Als zeitlich erste Verfassungsbestimmungen sind die Regelungen des StV von St. Germain, BGBl. Nr. 303/1920 zu erwähnen: Art. 66 leg.cit. enthält ein Gebot der Gleichbehandlung aller österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion; weiters wird der freie

Gebrauch irgendeiner Sprache in Privat- und Geschäftsverkehr, in der Presse und in öffentlichen Versammlungen geschützt. Art. 67 leg.cit. normiert, dass österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, „rechtlich und faktisch“ die selbe Behandlung und die selben Garantien genießen sollen wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere ordnet er eine Gleichbehandlung bezüglich der Rechte an, auf eigene Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, diese zu verwalten und zu beaufsichtigen und in diesen ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen. Weitere verfassungsrechtliche Bestimmungen, welche die Gleichbehandlung normieren, finden sich in Art. 7 Z 4 Staatsvertrag von Wien, der den Minderheitsangehörigen eine Teilnahme an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen aufgrund gleicher Bedingungen wie anderen österreichischen Staatsangehörigen gewährt und im BVG gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973. Nach VfSlg. 3822/1960 kann die Schlechterstellung der Sprache einer Minderheit nie sachlich gerechtfertigt sein.

Eine tatsächliche Gleichheit der Minderheitsangehörigen fordert insbesondere Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain, wenn normiert wird, dass alle österreichischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, „rechtlich und faktisch“ die selbe Behandlung und die selben Garantien genießen sollen wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; positive staatliche Leistungsverpflichtungen, die auf eine Herstellung der tatsächlichen Gleichheit gerichtet sind, ergeben sich weiters durch Auslegung der geltenden verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen. In VfSlg. 9224/1981 hat der Verfassungsgerichtshof - den Aspekt der Gleichheit ansprechend - betont, dass eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen von Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung für den Minderheitenschutz nicht immer genügen wird können, und dass es daher der Schutz von Angehörigen der Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher

Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern kann, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen; damit ist auch klargestellt, dass z.B. gesetzliche Maßnahmen positiver Diskriminierung, die andernfalls unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes problematisch erscheinen könnten, gedeckt sind. Diese Zielsetzung wird auch durch die Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG verfolgt.

Einfachgesetzliche Diskriminierungsverbote finden sich in Art. 7 Z 1 Staatsvertrag von Wien, der vorsieht, dass die Minderheitsangehörigen die gleichen Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen genießen, weiters die gleichen Rechte auf eigene Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache haben. Art. 7 Z 5 leg.cit. enthält ein einfachgesetzliches Verbot von Organisationen, die darauf abzielen, den Minderheitsangehörigen ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen. Zu beachten ist weiters Art. IX Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. 50/1991 (EGVG), der für verwaltungsrechtlich strafbar erklärt, Personen öffentlich allein aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft ungerechtfertigt zu benachteiligen oder sie zu hindern, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

Förderung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgruppen
(Abs. 3):

Maßnahmen, um in der ganzen Bevölkerung Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber allen in Österreich lebenden Gruppen, ihren Sprachen und Kulturen zu verstärken, sind Schwerpunkte der politischen Bildung sowie der schulischen Bildung. Durch die politische Bildung, die schulische Erziehung und die vorbeugende Aufklärungsarbeit sollen die Werte der freiheitlichen Demokratie verdeutlicht und die geistigen Grundlagen für ein von Achtung, Toleranz und Gewaltfreiheit geprägtes Zusammenleben in unserer Gesellschaftsordnung vermittelt werden. Zu nennen ist etwa auch ein Forschungsprogramm des BM für Wissenschaft und Verkehr 1996-1999, das der „Fremdenfeindlichkeit (Erforschung - Erklä-

rung - Gegenstrategien)“ gewidmet war, und Forschungsarbeiten zu diesen Fragen besonders gefördert hat.

Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Abs. 4):

Österreich versteht die Verpflichtung des ersten Satzes insbesondere in der Weise, dass vor allem Wünsche und Bedürfnisse, die von den Volksgruppenbeiräten geäußert werden, zu berücksichtigen sind; daher erfolgt eine Orientierung an dem am 24. Juni 1997 der Bundesregierung und dem Nationalrat übergebenen „Memorandum der österreichischen Volksgruppen an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat“, das von allen Volksgruppenbeiräten gemeinsam erarbeitet und beschlossen wurde. Dies schließt aber freilich - unter Bedachtnahme auf die aufgezeigten Schwierigkeiten insbesondere bei gegenläufigen Wünschen - nicht aus, dass Wünsche anderer Volksgruppenorganisationen (insbesondere von Vereinen) nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden.

Als Gremien nach dem zweiten Satz versteht Österreich die bereits öfters angeführten Volksgruppenbeiräte. Diese dienen – wie bereits ausgeführt - nach § 3 Volksgruppengesetz der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister; und auch der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

Nicht-territorial gebundene Sprachen (Abs. 5):

Diese Bestimmung hat - wie bereits ausgeführt - für die Republik Österreich nur wenig praktische Bedeutung.

T e i l I I I

Burgenlandkroatisch im Burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a ii:

Nach dem burgenländischen Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63 idF BGBl. Nr. 91/2002, ist in bestimmten in diesem Gesetz angeführten Gemeinden Burgenlandkroatisch als zweite Kindergartensprache verpflichtend vorgesehen. In anderen Gemeinden im Burgenland kann das Burgenlandkroatische ebenfalls als Kindergartensprache vorgesehen werden, wenn bei der Anmeldung ihrer Kinder mindestens 25% der Erziehungsberechtigten dies verlangen. In solchen Kindergärten ist das Burgenlandkroatische im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch sechs Stunden pro Woche zu gebrauchen.

lit. b ii:

Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetz für Burgenland wird österreichischen Staatsbürgern der burgenlandkroatischen Volksgruppe ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die burgenlandkroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen (u.a. in den nach § 6 leg.cit. festzulegenden Volksschulen) eingeräumt. § 3 leg.cit. sieht Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit Unterricht in burgenlandkroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen) vor, sichert den Bestand der vorhandenen zweisprachigen Volksschulen gesetzlich ab (§ 6 Abs. 2 leg.cit.) und ermöglicht darüber hinaus bei nachhaltigem Bedarf die Einrichtung zusätzlicher zweisprachiger Volksschulen (§ 6 Abs. 3 leg.cit.).

§ 6 Abs. 1 leg. cit. normiert, dass in solchen Orten zweisprachige Volksschulen zu bestehen haben, dass möglichst alle Angehörigen der burgenlandkroatischen Volksgruppe, die zum Besuch einer zweisprachigen

Volksschule angemeldet werden, eine solche auch benützen können. Nach § 7 Abs. 1 ist über so genannte Berechtigungssprengel das gesamte Gebiet des Landes Burgenland zu erfassen, wodurch auch Personen außerhalb des burgenlandkroatischen Sprachgebietes im Burgenland in den Genuss des zweisprachigen Unterrichts kommen.

lit. c iii:

Das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland sieht den Unterricht der burgenlandkroatischen Sprache in Hauptschulen, an einer eigenen allgemein bildenden höheren Schule und darüber hinaus in Form von so genannten „besonderen sprachbildenden Angeboten“ auch an anderen Schulen im Burgenland, d. h. an den öffentlichen Schulen im Burgenland allgemein, vor.

Für die Voraussetzungen, unter denen eine zweisprachige Hauptschule zu errichten ist, gilt das unter lit. b ii Ausgeführte.

§ 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule vor. Diese Schule hat ihren Sitz in Oberwart.

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage, die für Hauptschulen im Burgenland gilt, gilt auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen, die durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln haben. Daneben ermöglicht das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland allgemein den zweisprachigen Unterricht an allen Schulen im Burgenland, so auch an den berufsbildenden Schulen.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Kroatisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Kroatisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

lit. g:

In Österreich ist diese Bestimmung insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen (vgl. insbesondere die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. 1966/118, in der Fassung zuletzt BGBl. II 1998/309). Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes „muttersprachlicher Unterricht“ (Freigegegenstand oder unverbindliche Übung bzw. im Rahmen der Schulautonomie) u.a. die Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland der betreffenden Schüler. Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bilingualität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden Schüler gefördert werden.

lit. h:

§ 13 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sieht zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Lehrern entsprechende zweisprachige Angebote an den Lehrer- bzw. Kindergärtnerbildungseinrichtungen vor, die dafür sorgen sollen, dass die Anforderungen an einen zweisprachigen Unterricht in Schulen und Kindergärten erfüllt werden können.

lit. i:

§ 15 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sieht die Einrichtung von eigenen Abteilungen für das zweisprachige Schulwesen beim Landes-schulrat für Burgenland vor. Dabei sind eigene Fachinspektoren zu bestellen, die gesonderte Befähigungen für den zweisprachigen Unterricht besitzen.

Abs. 2:

§ 6 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sehen vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht im Burgenland anzubieten ist.

Artikel 9:

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Kroatischen Amtssprachenverordnung ist vor den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart sowie dem Landesgericht Eisenstadt die kroatische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Jedermann kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten kroatisch als Amtssprache gebrauchen kann.

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten kroatisch als Amtssprache gebrauchen.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der kroatischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land

Burgenland (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK) kroatisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit den obigen Ausführungen.

lit. c iii:

Auch im österreichischen Verwaltungsverfahren, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist die Verpflichtung, dass nur Beweismittel in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, fremd.

lit. d:

Gemäß § 22 Volksgruppengesetz sind Kosten und Gebühren für Übersetzungen wegen Inanspruchnahme einer als zusätzliche Amtssprache zugelassenen Sprache, von Amts wegen zu tragen.

Abs. 2:

lit. a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10:

Abs. 1 lit. a ii und: lit. c:

Gemäß §§ 13 Volksgruppengesetz iVm mit der kroatischen Amtssprachenverordnung ist vor Verwaltungsbehörden, in deren Sprengel eine der in dieser Verordnung aufgelisteten Gemeinden liegt, sofern diese Behörde ihren Sitz im Land Burgenland hat, die kroatische Sprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Dies bedeutet wieder, dass vor solchen Behörden eine Person beantragen kann, sich dieser Sprache zu bedienen. Insbesondere darf sie in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge stellen und hat das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und kroatischer Sprache zugestellt zu bekommen (§ 16 Volksgruppengesetz).

Abs. 2 lit. b und d:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz die in der Amtssprachenverordnung angeführten Gemeinden zur Verwendung der Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

Abs. 4 lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verfahren in der kroatischen Amtssprache sind schriftliche und mündliche Anbringen in kroatischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu übersetzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit. bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in deutsch abgefasst, so ist es unverzüglich ins Kroatische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 ABGB ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch in der deutschen Sprache nicht verwendete diakritische Zeichen zu übernehmen sind.

Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen in die jeweilige Volksgruppensprache zu übersetzen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach

der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch das Namensrechtsänderungsgesetz, welches das Namensänderungsgesetz abänderte, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden.

Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 Namenrechtsänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. b ii und lit. c ii:

Durch das Landesstudio Burgenland werden täglich ca. 45 Minuten Hörfunkprogramm in burgenlandkroatischer Sprache ausgestrahlt. Zusätzlich werden einmal pro Woche 30 Minuten Fernsehprogramm in burgenlandkroatischer Sprache durch das ORF-Landesstudio Burgenland ausgestrahlt; dieses Programm wird bundesweit empfangbar am Montagabend wiederholt.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in burgenlandkroatischer Sprache erscheinenden Wochenzeitungen "Hrvatske Novine" und "Glasnik" werden sowohl aus der Volksgruppenförderung als auch aus der Allgemeinen Presseförderung nach dem Presseförderungsgesetz 1985 unterstützt. Die periodisch Druckschrift „Put“ wurde im Rahmen der Publizistikförderung unterstützt.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in burgenlandkroatischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Kroatien können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:*lit. a und d:*

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden zahlreiche kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Burgenlandkroatischen zum Gegenstand haben, gefördert (alle in Art. 12 Abs. 1 aufgelisteten umschriebenen kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder werden in erheblichem Maß aus der Volksgruppenförderung unterstützt.). Von besonderer Bedeutung ist etwa, dass mit Hilfe der Volksgruppenförderung auch großflächig die wissenschaftliche Erforschung und Aufarbeitung von Volksgruppensprache und -kultur möglich geworden ist und eine Fülle von

Eigenproduktionen auf den Gebieten der Literatur und darstellenden Kunst unterstützt wird.

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit einer Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht unbedingt davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So wird etwa auch das Burgenländisch-Kroatische Zentrum mit Sitz in Wien aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt, wie sie auch in den Volksgruppensprachen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten der Alpen-Adria bei Art. 14).

Artikel 13:

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14:

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern.

Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Burgenland in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Auch im Rahmen von Aktivitäten der Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts wurde die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten intensiviert. Bei diesen Aktivitäten wurden Angehörige der Volksgruppen maßgeblich eingebunden. Österreich hat die Kontakte gemäß Art. 17 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nicht nur „nicht behindert“, sondern aktiv gefördert.

Slowenisch im Slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a iv:

Mit 1. Oktober 2001 ist das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBl. Nr. 74/2001, in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten.

Zur Erreichung dieses Zieles wird ein Fonds eingerichtet, der die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Deckung des Betriebsabganges, die Beratung der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten in sprachpädagogischen Fragen der Erziehung und Betreuung von Kindern, sowie die Evaluierung der sprachpädagogischen Konzepte der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zur Aufgabe hat.

Dieses Gesetz räumt privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten den Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabganges ein.

Darüber hinaus werden zweisprachige Kindergärten auch im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes gefördert.

lit. b ii:

Durch die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird Schülern des in diesem Bundesgesetz näher genannten Gebietes das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen, gewährt. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, der österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen einräumt.

Dieses Recht gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.245/1989) für alle Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten, unabhängig davon, ob sie im autochthonen Siedlungsgebiet wohnhaft sind.

Nach § 10 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten hat die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommenden Volksschulen für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volksschulen zweisprachig erteilt wurde. Dabei ist nach Abs. 2 durch die Landesgesetzgebung Vorsorge zu treffen, dass in dem oben genannten Gebiet alle Volksschüler, die dafür angemeldet wurden, den Unterricht in slowenischer Sprache oder zweisprachig erhalten können.

Darüber hinaus sind noch weitere Volksschulen außerhalb dieses Gebietes festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des Rechtes nach Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien besteht. Für solche Schulen sind die Schulsprengel so festzulegen, dass der gesamte Bereich Kärntens außer dem im letzten Absatz umschriebenen Gebiet davon erfasst wird. Damit soll die oben wiedergegebene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes umgesetzt werden.

Die Teilnahme am slowenischen oder zweisprachigen Unterricht bedarf einer entsprechenden Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter des Schülers. In den zweisprachigen Volksschulen ist der Unterricht in den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu halten. Ab der fünften Schulstufe ist die Unterrichtssprache deutsch, jedoch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. Jedenfalls ist in zweisprachigen Schulstufen der Religionsunterricht zweisprachig zu erteilen.

Zur Stützung des zweisprachigen Unterrichts ist in Klassen, in denen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ein Teamlehrer zusätzlich zu bestellen. Sind Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, die nicht über ausreichende Kenntnis der slowenischen Sprache verfügen, so

ist ein Förderunterricht in Slowenisch anzubieten. An rein deutschsprachigen Volksschulen in Kärnten kann Slowenisch als unverbindliche Übung angeboten werden.

lit. c iii:

Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten sieht den Unterricht der slowenischen Sprache in Hauptschulen, an einer eigenen allgemein bildenden höheren Schule und darüberhinaus in Form von so genannten „besonderen sprachbildenden Angeboten“ auch an anderen Schulen Kärntens, d. h. an den öffentlichen Schulen Kärnten allgemein, vor.

Für die Voraussetzungen, unter denen eine zweisprachige Hauptschule zu errichten ist, gilt das unter lit. b ii Ausgeführte.

§ 24 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sieht eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule vor. Diese Schule hat ihren Sitz in Klagenfurt. An dieser Schule ist Slowenisch Unterrichtssprache, die deutsche Sprache ist in allen Gegenständen Pflichtgegenstand, und verpflichtender Prüfungsgegenstand bei der Reifeprüfung. Die Anmeldung zu dieser Schule setzt die notwendige Kenntnis der slowenischen Sprache voraus.

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage, die für Hauptschulen Kärnten gilt, gilt auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen, die durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereiten und eine Berufsbildung zu vermitteln haben. Daneben ermöglicht das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten allgemein den zweisprachigen Unterricht an allen Schulen in Kärnten, so auch an den berufsbildenden Schulen.

Außerdem existiert eine zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt und eine zweisprachige Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob im Rosental.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Slowenisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Slowenisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

lit. g:

In Österreich ist diese Bestimmung insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen (vgl. insbesondere die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. 1966/118, in der Fassung zuletzt BGBl. II 1998/309). Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes „muttersprachlicher Unterricht“ (Freigegegenstand oder unverbindliche Übung bzw. im Rahmen der Schulautonomie) u.a. die Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland der betreffenden Schüler. Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bikulturalität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden Schüler gefördert werden.

lit. h:

§ 21 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sieht zur Heranbildung von Lehrern entsprechende zweisprachige Angebote an den Lehrerbildungseinrichtungen vor, die dafür sorgen sollen, dass die Anforderungen an einen zweisprachigen Unterricht in Schulen erfüllt werden können.

lit. i:

§ 31 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sieht die Einrichtung von eigenen Abteilungen für das zweisprachige Schulwesen beim Landesschulrat

für Kärnten vor. Dabei sind eigene Fachinspektoren zu bestellen, die gesonderte Befähigungen für den zweisprachigen Unterricht besitzen.

Abs. 2:

§ 11 Abs. 1 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sieht vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht Kärnten anzubieten ist (siehe oben unter lit. b ii).

Artikel 9:

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Slowenischen Amtssprachenverordnung ist vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg sowie dem Landesgericht Klagenfurt die slowenische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Jedermann, der im autochthonen Siedlungsgebiet wohnhaft ist, kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten Slowenisch als Amtssprache gebrauchen kann.

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten slowenisch als Amtssprache gebrauchen.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der slowenischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Kärnten (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal iSd Art. 6 EMRK) slowenisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit den obigen Ausführungen.

lit. c iii:

Auch im österreichischen Verwaltungsverfahren, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist die Verpflichtung, dass nur Beweismittel in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, fremd.

lit. d:

Gemäß § 22 Volksgruppengesetz sind Kosten und Gebühren für Übersetzungen wegen Inanspruchnahme einer als zusätzliche Amtssprache zugelassenen Sprache, von Amts wegen zu tragen.

Abs. 2:

lit.a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10:

Abs. 1 lit. a ii und: lit. c:

Gemäß §§ 13 Volksgruppengesetz iVm mit der slowenischen Amtssprachenverordnung ist vor Verwaltungsbehörden, in deren Sprengel eine der in dieser Verordnung aufgelisteten Gemeinden liegt, sofern diese Behörde ihren Sitz im Land Kärnten hat, die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Dies bedeutet wieder, dass vor solchen Behörden eine Person beantragen kann, sich dieser Sprache zu bedienen. Insbesondere darf sie in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge stellen und hat das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und slowenischer Sprache zugestellt zu bekommen (§ 16 Volksgruppengesetz).

Besonderes gilt seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11, im politischen Bezirk Völkermarkt, wo aufgrund der unmittelbaren Anwendung des Staatsvertrages von Wien jede Behörde aus eigenem zu prüfen hat, ob sie die slowenische Amtssprache anzuwenden hat.

Abs. 2 lit. b und d:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz die in der Amtssprachenverordnung angeführten Gemeinden zur Verwendung der Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

Abs. 4 lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verfahren in der slowenischen Amtssprache sind schriftliche und mündliche Anbringen in slowenischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu übersetzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit. bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in deutsch abgefasst, so ist es unverzüglich ins Slowenische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 ABGB ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch in der deutschen Sprache nicht verwendete diakritische Zeichen zu übernehmen sind.

Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen in die jeweilige Volksgruppensprache zu übersetzen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch das Namensrechtsänderungsgesetz, welches das Namensänderungsgesetz abänderte, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden.

Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 Namenrechtsänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. b ii:

Durch das Landesstudio Kärnten werden täglich (Montag bis Freitag) ca. 50 Minuten Hörfunkprogramm, mittwochs zusätzlich noch 60 Minuten, samstags 60 Minuten und sonntags 30 Minuten in slowenischer Sprache ausgestrahlt. Zusätzlich werden einmal pro Woche 54 Minuten ein zwei-

sprachiges Programm durch das ORF-Landesstudio Kärnten ausgestrahlt werden; dazu wird von Montag bis Freitag ein dreisprachiges Magazin in deutscher, slowenischer und italienischer Sprache gesendet werden.

In Kooperation mit privaten Radiobetreibern (Radio dva) ist täglich von 6.00 bis 18.00 Uhr auf der Frequenz 105.5 slowenisches Radioprogramm hörbar, zusätzlich 18.00 bis 6.00 Uhr der mehrsprachige Teil des Volksgruppenprivatradios (unter Heranziehung der Sprachen Deutsch, Slowenisch, Kroatisch, Serbisch und Spanisch).

lit. c ii :

Jeden Sonntag sendet der ORF in Kärnten von 13.30 bis 14.00 die Sendung „Dober dan Koroska“, eine Sendung in slowenischer Sprache.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in slowenischer Sprache erscheinenden Kärntner Wochenzeitungen „Nas tednik“, „Slovenski Vestnik“ und „Nedelja“ wurden im Rahmen der Allgemeinen Presseförderung nach dem Presseförderungsgesetz 1985 unterstützt; die Wochenzeitungen „Nas tednik“ und „Slovenski Vestnik“ erhielten auch eine Volksgruppenförderung. Die periodische Druckschrift „Punt“ erhielt eine Unterstützung aus der Publizistikförderung.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in slowenischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Ver-

fassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Slowenien können in Kärnten ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Slowenischen zum Gegenstand haben, gefördert.

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln aus diesem Topf ist daher unabdingbar mit der Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

lit. f:

Als besonders positives Beispiel ist die Kärntner Kulturwoche, die im Jahr 2002 bereits zum zehnten Mal veranstaltet wurde, zu erwähnen. Sie wird vom Kärntner Volksgruppenbüro gemeinsam mit der jeweils ausrichtenden Stadt außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes organisiert. Innerhalb dieser Veranstaltungswoche wird täglich eine kulturelle Veranstaltung aus der slowenischen Volksgruppe aus den Bereichen Theater, Film, Chor, Konzert und ähnliches dargeboten.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So werden etwa auch slowenischsprachige Organisationen der Volksgruppe mit Sitz in Wien aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 13:

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14:

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Kärnten in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Auch im Rahmen der Aktivitäten der Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts wurde die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten intensiviert. Bei diesen Aktivitäten wurden Angehörige der Volksgruppen maßgeblich eingebunden. Österreich hat die Kontakte gemäß Art. 17 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nicht nur

einkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nicht nur „nicht behindert“, sondern aktiv gefördert.

Ungarisch im Ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a ii:

Nach § 2a des burgenländischen Kindergartengesetzes 1995, LGBl. Nr. 63 idF LGBl. Nr. 91/2002, ist in bestimmten in diesem Gesetz angeführten Gemeinden Ungarisch als zweite Kindergartensprache verpflichtend vorgesehen. In anderen Gemeinden im Burgenland kann das Ungarische ebenfalls als Kindergartensprache vorgesehen werden, wenn bei der Anmeldung ihrer Kinder mindestens 25% der Erziehungsberechtigten dies verlangen. In solchen Kindergärten ist das Ungarische im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch sechs Stunden pro Woche zu gebrauchen.

lit. b ii:

Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetz für Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, wird österreichischen Staatsbürgern der ungarischen Volksgruppe ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen (u.a. in den nach § 6 leg.cit. festzulegenden Volksschulen) eingeräumt. § 3 leg.cit. sieht Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit Unterricht in ungarischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen) vor, sichert den Bestand der vorhandenen zweisprachigen Volksschulen gesetzlich ab (§ 6 Abs. 2 leg.cit.) und ermöglicht darüber hinaus bei nachhaltigem Bedarf die Einrichtung zusätzlicher zweisprachiger Volksschulen (§ 6 Abs. 3 leg.cit.).

§ 6 Abs. 1 leg. cit. normiert, dass in solchen Orten zweisprachige Volksschulen zu bestehen haben, dass möglichst alle Angehörigen der ungarischen Volksgruppe, die zum Besuch einer zweisprachigen Volksschule angemeldet werden, eine solche auch benützen können. Nach § 7 Abs. 1 ist über so genannte Berechtigungssprengel das gesamte Gebiet des Landes Burgenland zu erfassen, wodurch auch Personen außerhalb des

ungarischen Sprachgebietes im Burgenland in den Genuss des zweisprachigen Unterrichts kommen.

lit. c iii:

Das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland sieht den Unterricht der ungarischen Sprache in Hauptschulen, an einer eigenen allgemein bildenden höheren Schule und darüber hinaus in Form von so genannten „besonderen sprachbildenden Angeboten“ auch an anderen Schulen im Burgenland, d. h. an den öffentlichen Schulen im Burgenland allgemein, vor.

Für die Voraussetzungen, unter denen eine zweisprachige Hauptschule zu errichten ist, gilt das unter lit. b ii Ausgeführte.

§ 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule vor. Diese Schule hat ihren Sitz in Oberwart.

lit. d iv:

Dieselbe Rechtslage, die für Hauptschulen im Burgenland gilt, gilt auch für den Unterricht an Polytechnischen Schulen, die durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln haben. Daneben ermöglicht das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland allgemein den zweisprachigen Unterricht an allen Schulen im Burgenland, so auch an den berufsbildenden Schulen.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Ungarisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Ungarisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

lit. g:

In Österreich ist diese Bestimmung insbesondere durch die Lehrpläne erfüllt, die auch auf Geschichte und Kultur Rücksicht nehmen (vgl. insbesondere die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. 1966/118, in der Fassung zuletzt BGBl. II 1998/309). Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes „muttersprachlicher Unterricht“ (Freigegegenstand oder unverbindliche Übung bzw. im Rahmen der Schulautonomie) u.a. die Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland der betreffenden Schüler. Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bilingualität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden Schüler gefördert werden.

lit. h:

§ 13 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sieht zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Lehrern entsprechende zweisprachige Angebote an den Lehrer- bzw. Kindergärtnerbildungseinrichtungen vor, die dafür sorgen sollen, dass die Anforderungen an einen zweisprachigen Unterricht in Schulen und Kindergärten erfüllt werden können.

lit. i:

§ 15 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sieht die Einrichtung von eigenen Abteilungen für das zweisprachige Schulwesen beim Landes-schulrat für Burgenland vor. Dabei sind eigene Fachinspektoren zu bestellen, die gesonderte Befähigungen für den zweisprachigen Unterricht besitzen.

Abs. 2:

§ 6 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 3 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sehen vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Volksgruppe zweisprachiger Unterricht im Burgenland anzubieten ist.

Artikel 9:

Abs. 1:

lit. a ii:

Gemäß § 13 ff. Volksgruppengesetz iVm der Amtssprachenverordnung-Ungarisch ist vor den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart sowie dem Landesgericht Eisenstadt die ungarische Sprache als Amtssprache zusätzlich zur deutschen Sprache zugelassen. Jedermann kann daher beantragen, dass er in einem gegen ihn geführten Strafverfahren vor diesen Gerichten ungarisch als Amtssprache gebrauchen kann.

lit. a iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Strafprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. b ii:

Aufgrund derselben Vorschriften wie unter lit. a angeführt, darf eine Partei eines Zivilverfahrens vor denselben Gerichten ungarisch als Amtssprache gebrauchen.

lit. b iii:

Eine Bestimmung, wonach Urkunden oder sonstige Beweismittel in einem Zivilprozess nur in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürften, ist dem österreichischen Recht fremd.

lit. c ii:

Gemäß §§ 13 ff. Volksgruppengesetz iVm. § 4 der ungarischen Amtssprachenverordnung ist vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Burgenland (eine Verwaltungsbehörde nach österreichischem Recht, aber ein Tribunal isd Art. 6 EMRK) ungarisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Die näheren Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den obigen Ausführungen.

lit. c iii:

Auch im österreichischen Verwaltungsverfahren, das auf Prozesse vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwenden ist, ist die Verpflich-

tung, dass nur Beweismittel in einer bestimmten Sprache vorgelegt werden dürfen, fremd.

lit. d:

Gemäß § 22 Volksgruppengesetz sind Kosten und Gebühren für Übersetzungen wegen Inanspruchnahme einer als zusätzliche Amtssprache zugelassenen Sprache, von Amts wegen zu tragen.

Abs. 2:

lit. a:

Wie bereits ausgeführt, hängt die Gültigkeit einer Rechtsurkunde nicht davon ab, in welcher Sprache sie verfasst wurde.

Artikel 10:

Abs. 1 lit. a ii und: lit. c:

Gemäß §§ 13 Volksgruppengesetz iVm mit der Amtssprachenverordnung Ungarisch ist vor Verwaltungsbehörden, in deren Sprengel eine der in dieser Verordnung aufgelisteten Gemeinden liegt, sofern diese Behörde ihren Sitz im Land Burgenland hat, die ungarische Sprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen. Dies bedeutet wieder, dass vor solchen Behörden eine Person beantragen kann, sich dieser Sprache zu bedienen. Insbesondere darf sie in dieser Sprache schriftliche und mündliche Anträge stellen und hat das Recht, Entscheidungen und Verfügungen der Behörde in deutscher und ungarischer Sprache zugestellt zu bekommen (§ 16 Volksgruppengesetz).

Abs. 2 lit. b und d:

Dazu ist auf die Ausführungen im vorigen Absatz zu verweisen. Außerdem ermächtigt § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz die in der Amtssprachenverordnung angeführten Gemeinden zur Verwendung der Volksgruppensprache für allgemeine öffentliche Kundmachungen.

Abs. 4 lit. a:

In den vor den oben genannten Verwaltungsbehörden durchzuführenden Verfahren in der ungarischen Amtssprache sind schriftliche und mündliche Anbringen in ungarischer Sprache von Amts wegen ins Deutsche zu über-

setzen (§ 14 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Bei mündlichen Verhandlungen ist gemäß § 15 leg. cit bei Bedarf ein Dolmetscher beizuziehen. Wird ein Protokoll über diese Verhandlung in deutsch abgefasst, so ist es unverzüglich ins Ungarische zu übersetzen. Kosten, die sich aus solchen Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten ergeben, sind gemäß § 22 leg. cit. von Amts wegen zu tragen.

Abs. 5:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 ABGB ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch in der deutschen Sprache nicht verwendete diakritische Zeichen zu übernehmen sind.

Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen in die jeweilige Volksgruppensprache zu übersetzen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch das Namensrechtsänderungsgesetz, welches das Namensänderungsgesetz abänderte, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheiten-

sprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden.

Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 Namenrechtsänderungsgesetz an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. b ii und lit. c ii:

Durch das Landesstudio Burgenland wird täglich von 18.55 bis 19.00 Uhr Hörfunkprogramm in ungarischer Sprache ausgestrahlt. Außerdem wird sonntags von 18.30 bis 20.00 Uhr ein ungarisches Magazin und montags von 20.50 bis 21.00 Uhr eine Volksgruppensendung ausgestrahlt. Zusätzlich wird an sechs Sonntagen im Jahr Fernsehprogramm in ungarischer Sprache durch das ORF-Landesstudio Burgenland ausgestrahlt. Außerdem wird viermal jährlich an Sonntagen eine gemeinsame Sendung der Volksgruppen im Fernsehen ausgestrahlt.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in ungarischer Sprache periodisch erscheinende Zeitschrift "Örseg" wird ebenso wie sonstige Informationsblätter in ungarischer Sprache aus der Volksgruppenförderung unterstützt. Generell ist anzuführen, dass die Förderung von Zeitungen und sonstigen Druckproduktion grundsätzlich aus volksgruppenpolitischer Sicht von prioritärer Bedeutung ist.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in ungarischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBL. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Ungarn können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Ungarischen zum Gegenstand haben, gefördert (die meisten der in Art. 12 Abs. 1 aufgelisteten umschriebenen kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder werden von Volksgruppenorganisationen wahrgenommen und daher erheblich aus der Volksgruppenförderung unterstützt). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang ein neu errichtetes Bibliotheks- und Archivzentrum, das in besonderem Maße moderne Technologien zum Einsatz bringt; des Weiteren expandiert auch der Bereich der volksgruppenspezifischen Erwachsenen- und Weiterbildung.

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit der Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet. So werden etwa sprachspezifische Projekte ungarischsprachiger Organisationen in den Bundesländern Tirol, Oberösterreich und Steiermark aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 13:

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 StV von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14:

lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits

dadurch, dass das Land Burgenland in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Auch im Rahmen der Aktivitäten der Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts wurde die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten intensiviert. Bei diesen Aktivitäten wurden Angehörige der Volksgruppen maßgeblich eingebunden. Österreich hat die Kontakte gemäß Art. 17 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten nicht nur „nicht behindert“, sondern aktiv gefördert.

Tschechisch im Land Wien:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a iv:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung wird auch eine Kindergartengruppe, in der die tschechische Sprache verwendet wird, unterstützt.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in tschechischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBl. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Tschechien können in Wien ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Tschechischen zum Gegenstand haben, gefördert (die meisten der in Art. 12 Abs. 1 aufgelisteten umschriebenen kulturellen Einrichtungen und Tätigkeitsfelder werden von Volksgruppenorganisationen wahrgenommen und daher erheblich aus der Volksgruppenförderung unterstützt). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das Schulzentrum Komensky (es wird dort ein durchgängig zweisprachiger Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Matura angeboten), in dem auch besonders umfangreiche Archivalien und Bibliotheksgut betreut werden und Theater- und Veranstaltungsräumlichkeiten für die gesamte Volksgruppe zur Verfügung stehen.

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit der Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 14 lit. b:

Entsprechende von Volksgruppenorganisationen durchgeführte Projekte werden nach Möglichkeit aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert. Zunehmend sind auch EU-kofinanzierte Programme (z.B. INTERREG III/A) diesbezüglich von besonderem Interesse.

Slowakisch im Land Wien:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a iv:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung wird auch eine Kindergartengruppe, in der die slowakische Sprache verwendet wird, unterstützt.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in slowakischer Sprache auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBl. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus der Slowakei können in Wien ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Tätigkeiten, die die Pflege des Slowakischen zum Gegenstand haben, gefördert (viele der in Art. 12 Abs. 1 aufgelisteten Tätigkeitsfelder werden in der Volksgruppe wahrgenommen und daher erheblich aus der Volksgruppenförderung unterstützt). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die volksgruppenübergreifende Tätigkeit des Schulzentrums Komensky (weil dort ein durchgängig zweisprachiger Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Matura angeboten wird, der auch die slowakische Volksgruppensprache berücksichtigt.)

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit einer Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 14 lit. b:

Aus der Volksgruppenförderung können derartige Aktivitäten von Volksgruppenorganisationen auch gefördert werden.

Romanes im Land Burgenland:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. f iii:

Verschiedene Volksgruppenorganisationen aus der Volksgruppe der Roma bieten Romanes-Kurse im Rahmen des Erwachsenen- und Weiterbildungsprogrammes an und werden dabei mit Mitteln aus der Volksgruppenförderung unterstützt.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. b ii:

Aus der Volksgruppenförderung wurde einer Volksgruppenorganisation, die Gesellschafter eines privaten Lokalradios ist und auch Sendungen in Romanes produziert, die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik ermöglicht.

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Romanes auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

Kabelfernsehen und Satellitenprogramme können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden verschiedene kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten, die die Pflege des Romanes im Burgenland (Burgenlandroman) zum Gegenstand haben, gefördert (viele der in Art. 12 Abs. 1 aufgelisteten Tätigkeitsfelder werden in der Volksgruppe wahrgenommen und daher erheblich aus der Volksgruppenförderung unterstützt). Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die aus der Volksgruppenförderung ermöglichte Kodifizierung und Didaktisierung des Romanes; damit konnte die bisher nur mündlich überlieferte Sprache verschriftlicht werden und dadurch der kulturelle Ausdruck der Volksgruppe auf schriftliche Formen verbreitert werden (z.B. die Herausgabe zweisprachiger Vereinszeitungen, Lernmaterialien in Romanes auch in elektronischer Form, eine romanessprachige Kinderzeitschrift und überliefertes Erzählgut).

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit einer Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Artikel 14 lit. b:

Durch die Förderung von Volksgruppenorganisationen aus der Volksgruppe der Roma werden immer wieder Projekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglicht.

Slowenisch im Land Steiermark:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a iv:

Die Unterstützung aus Mitteln der Volksgruppenförderung zugunsten von privaten Kindergartengruppen, die die vorschulische Erziehung auch in der Volksgruppensprache anbieten, wäre jederzeit möglich.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Slowenisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Slowenisch wird an verschiedenen Volkshochschulen unterrichtet und auch von Volksgruppenorganisationen angeboten; diese Angebote werden auch aus Förderungen des Bundes unterstützt.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in slowenischer Sprache erscheinenden Wochenzeitungen "Nas tednik" und „Slovenski vestnik“ werden aus Bundesmitteln gefördert und können auch in der Steiermark bezogen werden.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Romanes auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Abs. 2:

Die Kommunikationsfreiheit ist in Österreich umfassend verfassungsrechtlich gewährleistet. Anzuführen sind Art. 10 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang besitzt, Art. 13 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 über die Abschaffung der Zensur, StGBI. Nr. 3/1918, sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme können im Burgenland ohne jede Einschränkung empfangen werden.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden kulturelle Tätigkeiten, die die Pflege des Slowenischen zum Gegenstand haben, gefördert. Hervorzuheben ist die Unterstützung eines in der südlichen Steiermark gelegenen Kulturhauses, in welchem regelmäßig kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen etc., die ebenfalls aus der Volksgruppenförderung unterstützt werden) stattfinden.

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit der Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den

Volkgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Art. 13 Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14 lit. b:

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen. Eine direkte Zusammenarbeit der regionalen Behörden ergibt sich dabei bereits dadurch, dass das Land Steiermark in der ARGE Alpen-Adria Mitglied ist, und als solches von seinem Landeshauptmann vertreten wird.

Auch im Rahmen Aktivitäten der Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts wurde die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten intensiviert. Bei diesen Aktivitäten wurden Angehörige der Volksgruppen maßgeblich eingebunden. Österreich hat die Kontakte gemäß Art. 17 des Rahmenübereinkommens nicht nur „nicht behindert“, sondern aktiv gefördert.

Ungarisch im Land Wien:

Artikel 8:

Abs. 1

lit. a iv:

Die Unterstützung aus Mitteln der Volksgruppenförderung zugunsten einer privaten Kindergartengruppe, die die vorschulische Erziehung auch in der Volksgruppensprache anbietet, wäre jederzeit möglich.

lit. e iii:

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Hochschulautonomie ist ein staatlicher Eingriff in die Lehrveranstaltungen an Universitäten nur beschränkt möglich. Tatsächlich wird aber Ungarisch an österreichischen Universitäten als Studienfach angeboten.

lit. f iii:

Ungarischer Sprachunterricht wird von verschiedenen Volksgruppenorganisationen angeboten und auch aus der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt.

Artikel 11:

Abs. 1

lit. d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden etwa CDs, die Sprachkurse in den Minderheitensprachen enthalten, Videowerke und Theaterproduktionen gefördert.

lit. e i:

Die in ungarischer Sprache periodisch erscheinende Zweitmonatszeitschrift "Béci Napló" wird aus der Volksgruppenförderung gefördert.

lit. f ii:

Neben den bereits unter lit. d angeführten Mitteln aus der Volksgruppenförderung stehen audiovisuellen Produktionen in Ungarisch auch allgemeine Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Kunstförderungen offen.

Artikel 12:

Abs. 1:

lit. a und d:

Im Rahmen der Volksgruppenförderung werden die in Wien ansässigen Volksgruppenorganisationen aus der Volksgruppenförderung unterstützt, die viele der in Abs. 1 genannten Tätigkeitsfelder wahrnehmen

Wesentliches Kriterium der Volksgruppenförderung ist die Pflege der Minderheitensprache. Die Vergabe von Volksgruppenförderungsmitteln ist daher unabdingbar mit der Pflege der Volksgruppensprache verbunden.

Abs. 2:

Die Vergabe von Mitteln aus der Volksgruppenförderung ist nicht davon abhängig, dass die zu fördernde Tätigkeit oder Einrichtung sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe befindet.

Abs. 3:

Österreich ist bemüht, im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland stets die sprachliche Vielfalt Österreichs, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt, darzustellen (siehe etwa auch die Aktivitäten zu Art. 14).

Art. 13 Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung ist durch das Diskriminierungsverbot betreffend die Sprecher von Minderheitensprachen (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2) und durch das in Art. 66 Abs. 3 Staatsvertrag von St. Germain verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- und Geschäftsverkehr erfüllt.

Artikel 14 lit. b:

Durch die Förderung von Volksgruppenorganisationen aus der ungarischen Volksgruppe werden immer wieder Projekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglicht.